

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

12. Jahrgang, Nr. 1 · Prenzlau, den 25. Januar 2005 ·



Inhaltsverzeichnis:

Seite	1: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 11. Sitzung des Kreistages Uckermark am 02.02.2005
Seite	2: Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Landkreis Uckermark und Fachhochschule Eberswalde
Seite	3: Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - Abwassersatzung Kanal -
Seite	14: Satzung über die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – Abwassersatzung mobil –
Seite	19: Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes
Seite	22: Bekanntmachung des Amtstierarztes des Landkreises Uckermark
Seite	22: Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 11. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 02.02.2005

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die **11. Sitzung des Kreistages** findet **am 02. Februar 2005 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung über die Zulässigkeit der Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung sowie die Zulässigkeit von Tonband- und Filmaufnahmen durch die Medien während des öffentlichen Teils der Sitzung
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Kreistages am 10.11.2004 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
 - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. 1. Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (RFSp)
7. Fortschreibung und Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Auflösung des Peter-Joseph-Lenné-Gymnasium Schwedt/Oder
8. Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Auflösung der Gesamtschule „Friedrich Schiller“ Schwedt/Oder
9. Vergabe eines jährlichen Existenzgründerpreises unter Beteiligung der Landkreise Uckermark und Barnim
10. Wirtschaftsrahmenplan des Landkreises Uckermark als Bestandteil der Kreisentwicklung
 - 10.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zum Wirtschaftsrahmenplan
 - 10.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zur Aufnahme eines Projektes in den Wirtschaftsrahmenplan
11. Aufhebung von Beschlüssen zur Aufbewahrung von Tonbandaufzeichnungen von Sitzungen des Kreistages Uckermark
12. 2. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Uckermark

13. Gesellschaftsvertrag der „Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH“ – Vollzug der Bescheide des Ministeriums des Innern
14. Vertrag über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Oberuckersee und Gramzow
15. Neufassung Verkehrsvertrag (alte Fassung DS-Nr. 167/2004) für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) 2004 - 2008
16. Anfragen aus dem Kreistag
 - 16.1 Anfrage des Abgeordneten Herrn Bernd Hartwich, Fraktion Rettet die Uckermark, zur *Höhe der Trägerpauschalen 2005 zur Durchführung des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II - Arbeitsgelegenheiten für Mehraufwandsentschädigung*
17. Anträge an den Kreistag
 - 17.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zur *Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 21.08.1996 zur DS-Nr.: 572/96 - 2. Version vom 11.07.96*
 - 17.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zur *Wirtschaftsförderung*
 - 17.3 Antrag der CDU-Fraktion zur *Bildung eines Ombudsrates des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende*

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Kreistages am 10.11.2004 - nichtöffentlicher Teil
3. Vermarktung eines Grundstückes in Prenzlau
4. Aufhebung eines Kreistagsbeschlusses
5. Information zu einer Kaufvertragsangelegenheit
6. Erwerb eines Geschäftsanteils an einer GmbH
7. Quartalsbericht von Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist
8. Vertrag zwischen dem Landkreis Uckermark und einer GmbH
9. Informationen

gez. Dr. Gerlach

Prenzlau, den 20.01.2005

**VEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN
LANDKREIS UCKERMARK UND FACHHOCHSCHULE EBERSWALDE**

VEREINBARUNG ÜBER ZUSAMMENARBEIT

Zwischen dem

LANDKREIS UCKERMARK

vertreten durch den Landrat, Herrn Klemens Schmitz,
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau,

und der

FACHHOCHSCHULE EBERSWALDE

vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. habil. Wilhelm-Günther Vahrson,
Friedrich-Ebert-Straße 28, 16225 Eberswalde

wird folgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit geschlossen:

§ 1

Die Vereinbarung beruht auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Vertragschließenden. Diese verpflichten sich zur Zusammenarbeit auf der Ebene der Einrichtungen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages und der ihnen gesetzlich bzw. satzungsgemäß übertragenen Aufgaben.

§ 2

Der Landkreis Uckermark und die Fachhochschule Eberswalde bekräftigen mit dieser Vereinbarung ihr gemeinsames Interesse an einer zukunftsweisenden Bildungs- und Forschungsarbeit. Sie sind an einer verstärkten Hinwendung der Wissenschaft zu Problemen interessiert, die sich aus den Strukturen des Landkreises Uckermark ergeben. Dazu wird der Landkreis Uckermark sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an Forschungs- und Entwicklungsprojekten beteiligen.

§ 3

Die Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich, sich forschungsbezogen über die aus der Arbeit ergebenden Erfahrungen und Fragestellungen auszutauschen und sich gegenseitig vorhandene Materialien zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die Vertragschließenden werden, wenn es sich als notwendig erweist, in regelmäßigen gemeinsamen Veranstaltungen Fragestellungen, Projekte und Ergebnisse der Zusammenarbeit erörtern.

§ 5

Der Landkreis Uckermark ist bestrebt, junge Wissenschaftler dauerhaft im Landkreis anzusiedeln. Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Landkreis dabei behilflich.

§ 6

Zur Durchführung und Sicherung der Vereinbarung beschließen die Vertragschließenden, in jedem Jahr öffentlich über den Stand und Inhalte der Zusammenarbeit öffentlich zu informieren.

§ 7

Für die bessere Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und der Fachhochschule werden zur besseren Koordinierung und Organisation der einzelnen Projekte Ansprechpartner benannt.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2006. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils zwei Jahre, falls nicht spätestens drei Monate vor Ablauf eine Seite schriftlich die Aufhebung verfügt.

Prenzlau, den 06.01.2005

Prenzlau, den 06.01.2005

gez. Klemens Schmitz
Landrat Landkreis Uckermark

gez. Prof. Dr. habil. Wilhelm-Günther Vahrson
Präsident Fachhochschule Eberswalde

**SATZUNG ÜBER DIE LEITUNGSGEBUNDENE ABWASSERBESEITIGUNG
DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER-UND ABWASSERVERBANDES
- ABWASSERSATZUNG KANAL -**

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I. S. 302, ber. GVBl. I. S. 62) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinien und der IVU-Richtlinien im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10.07.2002 (GVBl. I., S. 62) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Verband) in ihrer Sitzung am 09.12.2004 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Sondervereinbarungen
- § 10 Art und Ausführung der Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
- § 11 Betriebsstörungen
- § 12 Anschlussgenehmigung
- § 13 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht
- § 14 Gebühren und Hausanschlusskosten
- § 15 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Grundstücksbenutzung
- § 17 Haftung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
- § 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen:

Anlage 1: Stoffe, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet oder eingebracht werden dürfen

Anlage 2: Schadstoffparameter

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im folgenden: Verband) betreibt zur Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der in dem Verband zusammengeschlossenen Mitgliedsgemeinden.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband.
- (4) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser.
- (2) **Abwasser** ist das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt Abwasser das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch Böden aufgebracht zu werden. Dazu gehören unter anderem Jauche und Gülle.
- (3) **Abwasserkanäle** sind Kanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke. Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.
- (4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Verband.
- (5) Zur zentralen **öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie das Leitungsnetz für Abwasser und alle zur Abwasser-

entsorgung betriebenen Anlagen, die Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich der Verband bedient. Nicht zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören die Anschlussleitungen (Hausanschlüsse), beginnend ab dem Hauptkanal. Dieses gilt für den Freigefällekanal und das Druckentwässerungssystem.

- (6) **Anschlussleitungen** (Hausanschlüsse) gehören dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.
- (7) **Messschacht** ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
- (8) **Anschlussnehmer** sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte als Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist der Anschlussnehmer jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (9) **Abscheider** sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen schädlichen Stoffen, um ihr Eindringen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verhindern.
- (10) **Hebeanlagen** sind Pumpstationen, die Abwasser innerhalb eines Grundstücks auf ein Höhenniveau bringen, so dass es über die Grundstücksanschlussleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fließen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen. Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage.
- (11) **Indirekteinleiter** ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet, das wegen der Überschreitung der in den Einleitbedingungen festgelegten Grenzwerte vorbehandelt wurde, ehe es der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.
- (12) **Inspektionsöffnungen** sind Grundstücksanschluss-, Revisions- und Kontrollschächte. Bei Druckentwässerungseinrichtungen auf Privatgrundstücken ist die Inspektionsöffnung durch die Pumpstation gegeben. Sie sind in der Regel auf dem Privatgrundstück ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze zu errichten.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nutzer gemäß § 2 Abs. 8 und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen 14 Tagen dem Verband anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück über Hausanschlussleitungen oder -kanäle an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle oder Druckleitungen vorhanden sind (Anschlussrecht).

- (2) Der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person hat vorbehaltlich § 6 das Recht nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Der Verband kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in den Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder
 - wegen des unverhältnismäßig hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwandes nicht vertretbar ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die Mehrkosten selbst zu tragen.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person haben keinen Anspruch auf Herstellung neuer oder Änderung bestehender Kanäle.
- (4) Der Verband kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung versagen, wenn Anschluss und Benutzung dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufen.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Bei Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind deren Menge und Verschmutzung so gering wie möglich, entsprechend dem Stand der Technik, sowie den Erfordernissen gesetzlicher Regelungen, zu halten.
- (2) In die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die
- Leben und Gesundheit von Personen gefährden, die vom Verband für den Betrieb der Anlage beschäftigt sind,
 - die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke beschädigen können,
 - den Betrieb der Anlage vermeidbar erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung, des in der Anlage gebildeten Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst vermeidbar schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken können.

Dies gilt insbesondere für die Einleitung und das Einbringen von Stoffen, die in der **Anlage** zu dieser Satzung aufgeführt worden sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Führen Verstöße gegen Einleitverbote nachweislich zu Verstopfungen in Abwasserbeseitigungsanlagen, hat der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person die Beseitigung zu tragen.

- (3) Nur mit Zustimmung des Verband dürfen in die Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden:
- Niederschlagswasser in Abwasserkanäle
 - nicht häusliches Abwasser
 - Abwasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen
 - Grundwasser

- e) Wasser aus Gewässern und Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser
- f) Abwasser von Grundstücken, deren bauliche Nutzung das in den Benutzungsplänen vorgesehene Maß überschreitet
Die Zustimmung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig. Für die in diesem Zusammenhang notwendigen Überprüfungen werden zur Kostendeckung Gebühren entsprechend der allgemeinen Gebührensatzung des Verbandes erhoben, sofern eine rechtswidrige Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage festgestellt wurde.
- (5) Der Verband kann weitere Voraussetzungen für die Einleitung verfügen, wenn dies zum Schutz des Betriebspersonals, der zentrale öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder für die Einhaltung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Normen erforderlich ist.
- (6) Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 5 neu regeln, wenn eine Veränderung der Sach- oder Rechtslage dies gebietet. In der Regelung können Handlungsfristen gesetzt werden.
- (7) Der Verband kann Ausnahmen von dem Einleitungsverbot nach Abs. 2 und 3 zulassen, wenn Vorkehrungen sicherstellen, dass die genannten Stoffe ihre gefährdende, schädigende oder den Betrieb vermeidbar erschwerende Wirkung verlieren. Die Ausnahmeregelung bedarf eines begründeten Antrags, der - soweit erforderlich - mit Plänen vorzulegen ist. Sie kann nur erfolgen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht verletzt sind. Für die Prüfung des Antrags kann ein Sachverständiger für den Gewässerschutz auf Kosten des Antragstellers zugezogen werden.
- (8) Wenn Stoffe entgegen der Regelung des Abs. 2 und 3 in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, ist der Verband sofort zu verständigen.
- (9) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Auf Verlangen des Verbandes hat der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellten Personen die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Das Abscheidegut darf nicht dem öffentlichen Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für den Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (10) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von Abs. 3 handelt, hat nach Aufforderung durch den Verband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Der Verband kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch eine zugelassene Untersuchungseinrichtung vornehmen lassen.
- (11) Wenn sich die Art des Abwassers ändert oder sich die Menge des Abwassers wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Verband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Verband vor, die Aufnahme des Abwassers zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen.
- (12) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann, oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßigen Aufwands nicht vertretbar ist und der Anschlussnehmer nicht bereit ist diesen Aufwand gesondert zu tragen, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Einleitbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie die Vorbehandlung oder Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 7**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück bei einem Freigefällesystem wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage oder Pumpstation angeschlossen werden kann.
- (2) Der Verband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die Anlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Anfallen von Abwasser) dies erfordern.
- (3) Wer nach Absatz 1 und 2 zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage über Anschlussleitung oder Abwasserkanal verpflichtet ist, hat spätestens 4 Wochen nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasserbeseitigungsanlagen beim Verband einzureichen. Neu- und Umbauten der Hausanschlussleitung erfolgen durch den Verband.
- (4) Der Abbruch eines an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete den Verband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.
- (5) Wer nach Absatz 1 und 2 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 8**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage kann ganz oder teilweise auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen 4 Wochen nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Verband beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9**Sondervereinbarungen**

- (1) Soweit der Grundstückseigentümer oder die Personen, die nach § 2 Abs. 8 statt seiner verpflichtet sein können, zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder zu deren Benutzung nicht berechtigt oder verpflichtet sind, kann der Verband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Bei der Regelung des Benutzungsverhältnisses sind die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Das gilt sowohl für die Gestaltung der Sondervereinbarung, als auch für die Behandlung vertraglich nicht geregelter Tatbestände.
- (3) Entstehen dem Verband durch die Erfüllung der durch Sondervereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zusätzliche Aufwendungen, so hat der, in dessen Interesse diese Aufwendungen nach Maßgabe der Sondervereinbarung getroffen worden sind, neben dem Entgelt, das nach Maßgabe der Sondervereinbarung die Gebührenerhebung ersetzt, alle Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Zusatzeinrichtungen werden vom Verband auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, geändert und unterhalten.

- (4) Mit Zustimmung der Verbandsversammlung können Sondervereinbarungen getroffen werden, auf Grund derer Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Der Grundstückseigentümer hat in der Sondervereinbarung ausdrücklich die entsprechende Anwendung dieser Satzung und der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung anzuerkennen.

§ 10

Art und Ausführung der Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage haben, bei Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Verband kann gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassen eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Im Falle eines gemeinsamen Hausanschlusses gehört dieser Anschluss den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gemeinsam.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Hauskontrollschachtes oder des Hauspumpwerkes bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach dem Druckentwässerungsverfahren bestimmt der Verband. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Neu-, Umbauten und Sanierungen von Hausanschlüssen vom Hauptkanal einschließlich Hauskontrollschacht bzw. bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach dem Druckentwässerungssystem von Hausanschlüssen von der Hauptleitung einschließlich Hauspumpstation erfolgen durch den Verband. Auf dem privaten Grundstück sind für Leistungen, die keine besondere Fachkunde erfordern, auf der Grundlage von gesonderten Vereinbarungen zwischen Verband und Grundstückseigentümer Eigenleistungen durch den Grundstückseigentümer möglich. Auf Antrag kann zwischen Grundstückseigentümer und Verband eine Vereinbarung getroffen werden, dass der Grundstückseigentümer den Hausanschluss durch einen anderen Baubetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik herstellen lässt und eine Abnahme durch den Verband erfolgt.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 12 bedürfen unterliegen einer Abnahme durch den Verband. Der Anschlussnehmer hat Baubeginn und Fertigstellung beim Verband anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein, andernfalls sind die Anlagen auf Anordnung des Verband wieder freizulegen. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Verband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der privaten Anschlussleitungen und -einrichtungen verantwortlich. Er haftet für Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Verband aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Der Verband kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den anerkannten Regeln der Technik sowie den Anforderungen der Satzung des Verband entspricht. Der Verband ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 11

Betriebsstörungen

- (1) Der Anschlussnehmer hat das Grundstück gegen Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasserbeseitigungsanlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden vom Verband aufgrund des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 12**Anschlussgenehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Verband.
- (2) Durch den Anschlusspflichtigen sind vor Anschluss oder Anschlussänderung folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beim Verband einzureichen:
 - a.
 1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500;
 2. Flurstücksauszug vom Katasteramt;
 3. Grundriss und Flächenplan, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich ist;
 - b. sofern Abwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweichen, der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden sollen, sind folgende weitere Angaben erforderlich:
 1. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 2. Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 3. Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 4. die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Anschlussleitungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- (3) Alle beim Verband nach Abs. 2 einzureichenden Unterlagen sind von dem Anschlussnehmer und dem Planverfasser eigenhändig zu unterschreiben. Für die dem Antrag beigefügten Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung entsprechend. Über die Höhenlage des Kanals und der Anschlussstelle gibt der Verband Auskunft. Der Verband kann Zusatzangaben fordern, wenn Abwässer eingeleitet werden sollen, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweichen und Zusatzangaben erforderlich sind, um die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und einschlägiger Rechtsvorschriften zu beurteilen.
- (4) Der Verband überprüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den anerkannten Regeln der Technik, den Normen der Rechtsordnung und dieser Satzung entspricht. Wenn dies der Fall ist, erteilt er schriftlich seine Zustimmung zu deren Errichtung oder Veränderung. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG Bbg) versehen werden.
- (5) Entspricht die beabsichtigte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften der Rechtsordnung und dieser Satzung, so setzt der Verband dem Grundstückseigentümer oder den ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellten Personen eine Frist zur Einreichung geänderter Unterlagen und zur Nachbesserung.
- (6) Mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, nachdem der Verband nach Maßgabe des Abs. 4 seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung des Verbandes schließt notwendige Genehmigungen nach dem Baurecht, Straßenbaurecht und Wasserrecht nicht ein.
- (7) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13**Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche sowie für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Verband oder sein Beauftragter Besichtigungen, Prüfungen und Beprobungen vornehmen. In diesem Zusammenhang ist dem Verband oder seinen Beauftragten Zugang zur privaten Abwasserbeseitigungsanlage zu gewähren.

Der Anschlussnehmer hat dem Verband Schäden und Störungen mitzuteilen, die an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, der Grundstücksentwässerungsanlage, den Überwachungseinrichtungen und (soweit vorgesehen) Vorbehandlungsanlagen auftreten.

§ 14

Gebühren und Hausanschlusskosten

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Abwasserbeseitigungsanlagen des Verband und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Abnahme von Hausanschlussleitungen von der Hauptleitung einschließlich Hauskontrollschacht bzw. Hauspumpstation werden dem Verband vom Anschlusspflichtigen nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Der tatsächliche Aufwand wird im Rahmen des Bescheides zur Erstattung der Hausanschlusskosten mit einer Kostenzusammenstellung nachgewiesen. Der Erstattungsanspruch für die Hausanschlusskosten entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des betreffenden Hausanschlusses, die dem Anschlusspflichtigen vom Verband mitgeteilt wird.

§ 15

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind stillzulegen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

§ 16

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage über Anschlussleitung oder -kanal angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit sie nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient oder es sich nicht um einen gemeinsamen Anschluss nach § 10 Abs. 1 handelt.

§ 17

Haftung

- (1) Der Verband haftet nicht für Schäden, die auf Betriebsstörungen beruhen, die sich trotz ordnungsgemäßer Planung, Herstellung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nicht haben vermeiden lassen. Das gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Verband haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei Schäden, die bei Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage entstanden sind.
- (3) Dem Verband sind alle Schäden zu ersetzen, die durch Verletzung der Vorschriften in dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung entstanden sind. Das gilt auch – unabhängig von einem Verschulden – für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zurückzuführen sind.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 6 Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet, das den Einleitungsbedingungen nicht entspricht,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 5 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - e) nach § 10 Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - f) entgegen § 12 Abs. 6 vor der Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 - g) den im § 13 geregelten Auskunft- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt,
 - h) entgegen § 13 die Mitarbeiter des Verbandes oder dessen Beauftragte an der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage hindert,
 - i) entgegen § 13 dem Verband aufgetretene Schäden und Störungen nicht anzeigt,
- (3) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR im Einzelfall geahndet werden. Der Vorstandsvorsteher ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 19

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 16.11.2000 außer Kraft.

Prenzlau, den 09.12.2004

gez. Joachim Lütke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Carsten Hank
Stellv. Vorstandsvorsteher

Anlage 1: In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden:

- Quell- und Dränagewasser
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier (diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinerten Zustand eingeleitet werden) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, und Molke
- Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie andere feuergefährliche, zerknallfähige und explosionsfähige Stoffe einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Wassers
- Säuren, Laugen, (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 9,0), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden
- Chemikalien die durch ihre Toxizität, Resistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind.

- Radioaktive Stoffe welche die in der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung vorgeschriebene Konzentration überschreiten.

Abwässer, welche gefährliche Stoffe enthalten, sind vor der Einleitung in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen in geeigneter Weise zu behandeln.

Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss oder Rückhalteanlagen zu vermeiden.

Konzentrationerniedrigung nicht gefährlicher Stoffe durch Verdünnung oder Vermischung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Anlage 2: Schadstoffparameter

Einleitung von Abwasser ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration sowie die Schadstoffkonzentration in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a) CSB	1.300	mg/l
b) Temperatur	35	°C
c) pH-Wert	6,5 - 9,0	
d) Absetzbare Stoffe - nach 0,5 Stunden Absetzzeit	20	ml/l
e) Leitfähigkeit	2.000	µS/cm

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (nach DIN 38409 Teil 17)

250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

50 mg/l

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50	mg/l
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20	mg/l
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5	mg/l
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5	mg/l

4. Organische halogenfreie Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: 5,0 g/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon (Sb)	0,5	mg/l
b) Arsen (As)	0,5	mg/l
c) Barium (Ba)	5,0	mg/l
d) Blei (Pb)	1,0	mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,3	mg/l
f) Chrom (Cr)	1,0	mg/l

g)	Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
h)	Kobalt	(Co)	2,0	mg/l
i)	Kupfer	(Cu)	0,5	mg/l
j)	Nickel	(Ni)	1,0	mg/l
k)	Selen	(Se)	1,0	mg/l
l)	Silber	(Ag)	0,5	mg/l
m)	Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
n)	Zinn	(Sn)	5,0	mg/l
o)	Zink	(Zn)	5,0	mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)				
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ +N+NH ₃ -N)	100	mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10	mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1	mg/l
e)	Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
f)	Sulfid		2	mg/l
g)	Fluorid	(F)	50	mg/l
h)	Phosphorverbindungen	(P)	15	mg/l
7. Organische Stoffe				
a)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	75	mg/l
b)	Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.			
8.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe		100	mg/l

Höhere Konzentrationen im Abwasser sowie in innerbetrieblichen Abwasserströmen bedürfen einer Vorbehandlung oder bei Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der einzelvertraglichen Regelung mit der Gesellschaft.

**SATZUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG DER DEZENTRALEN GRUNDSTÜCKS-
ENTWÄSSERUNGSANLAGEN IM VERBANDSGEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN
WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – ABWASSERSATZUNG MOBIL –**

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174) in der zur Zeit gültigen Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 64, 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbWG) vom 13.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Verband) in ihrer Sitzung am 09.12.2004 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtungen, Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete
- § 4 Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 8 Durchführung der Entsorgung
- § 9 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 10 Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte
- § 11 Haftung
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

- (1) Der Verband betreibt die Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) und die Behandlung des entnommenen Inhalts in einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung. Der räumliche Geltungsbereich des Betriebs der Einrichtung deckt sich mit dem Gebiet, der im Verband zusammengeschlossenen Gemeinden.
- (2) Zur Durchführung des nach Abs. 1 übernommenen Betriebs, kann der Verband sich ganz oder teilweise der Leistungen Dritter bedienen.
- (3) Der Verband führt ein Kataster über die im Verbandsgebiet vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Grubenentwässerungsanlagen** sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen einschließlich ihrer Zuleitungen.
- (2) **Abflusslose Sammelgruben** sind Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage.
- (3) **Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit begrenztem Anschlusswert.
- (4) **Fäkalien** sind Fäkalwasser und Fäkalschlamm.
- (5) **Fäkalwasser** ist gesammeltes Schmutzwasser in abflusslosen Sammelgruben.
- (6) **Fäkalschlamm** ist der Anteil des Abwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird.

§ 3**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 8, 9, 10 und 11 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist der Verpflichtete jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Benutzungsrecht**

- (1) Der Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betrieben wird, ist berechtigt, vom Verband die Entsorgung des Anlageinhaltes (Fäkalien) und dessen Übernahme zu verlangen (Benutzungsrecht). Dem Grundstückseigentümer stehen die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Personen gleich.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung und Übernahme der Fäkalien technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 5**Begrenzung des Benutzungsrechts**

In Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben darf nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden oder Wasser, das in der Schadstoffbeschaffenheit häuslichem Schmutzwasser gleicht. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) feuergefährliche und explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öle, Fette, organische Lösungsmittel, Flüssiggas,
- b) Farbstoffe und deren Lösungsmittel, Farben, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren, Laugen, Chemikalien und Medikamente,
- c) radioaktive oder infektiöse Stoffe (ausgenommen sind menschliche Fäkalien, sofern sie keiner seuchenhygienischen Vorbehandlung bedürfen),
- d) Rückstände und Abfälle aus gewerblicher oder landwirtschaftlicher Produktion,
- e) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Gips, Kunststoffe, Verpackungsmaterialien, Dung, Küchenabfälle,
- f) flüssige Stoffe, die erhärten.

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Das auf Grundstücken, auf denen eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird, anfallende Abwasser ist ausnahmslos der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube zuzuleiten.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichstehenden Personen haben den Anlageinhalt (Fäkalien) ausschließlich durch den Verband entsorgen zu lassen (Benutzungszwang) und diesen dem Verband zu überlassen (Anschlusszwang). Die Verpflichtung, das Abwasser uneingeschränkt der Grubenentwässerungsanlage zuzuführen, trifft auch den Benutzer des Grundstücks.

§ 7**Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grubenentwässerungsanlagen und die Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 12 t mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Grubenentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Der Bau der Anlage muss so erfolgen, dass eine Schlauchlänge von 20 m nicht überschritten wird.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person hat Mängel im Sinne des Abs. 2 selbständig, mindestens jedoch nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 8**Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgung der abflusslosen Grube erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person rechtzeitig nachweist, dass eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 und einer abflusslosen Grube so rechtzeitig bei dem Zweckverband zu beantragen, dass die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube bis zum Entsorgungstermin noch weiter genutzt werden kann; für eine abflusslose Grube spätestens so, dass eine maximale Frist von drei Werktagen bis zum Entsorgungstermin verbleibt. Auch ohne vorherigen Antrag kann der Verband die Grubenentwässerungsanlagen mindestens einmal jährlich entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Diese zwangsweise Entsorgung wird dem Entsorgungspflichtigen durch Verwaltungsakt angeordnet.
- (3) Der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte bestimmt nach Anhörung des Entsorgungspflichtigen den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person die Grubenentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 7 Abs. 2). Kann der Anlageninhalt zu diesem Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person zu vertreten hat, nicht übernommen werden, sind dem Verband zusätzlich für jede vergebliche Anfahrt die dadurch entstandenen Aufwendungen in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (5) Die Grubenentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9**Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person hat dem Verband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Mit der Anmeldung sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheidung und Dichtigkeitsnachweis beizufügen. Die Information hat sich auf den Rauminhalt der abflusslosen Sammelgrube zu erstrecken. Bei Kleinkläranlagen ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Schmutzwasserbehandlung und -einleitung anzugeben.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person ist darüber hinaus verpflichtet, dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellten Personen haben das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Prüfung und der Entsorgung zu dulden. Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes werden sich vorher anmelden.

§ 11

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes seiner Grubenentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den Verband und die von ihm Beauftragten von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen hervorgerufen werden, es sei denn, der Verband hat diese Störungen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter zulässig. Der Verband oder von ihm beauftragte Dritte dürfen sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Stoffe einleitet, deren Einleitung nach § 5 dieser Satzung verboten ist
 - b) Grubenentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 7 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 7 Abs. 3 nicht nachkommt
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt
 - d) entgegen § 8 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet
 - e) entgegen § 8 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt

- f) seiner Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 nicht genügt
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 3 nicht nachkommt
 - h) entgegen § 10 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht duldet
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde gem. § 36 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 14

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung vom 25.06.2004 außer Kraft.

Prenzlau, den 09.12.2004

gez. Joachim Lüthe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Carsten Hank
Stellv. Verbandsvorsteher

**GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG
 DER DEZENTRALEN GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN IM VERBANDSGEBIET
 DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES**

Nach Maßgabe der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung, des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Verband) in ihrer Sitzung am 09.12.2004 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Gebührensätze für die Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ohne biologischer Reinigungsstufe
- § 5 Gebührensätze für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe gemäß DIN 4261-1
- § 6 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme und zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung erhebt der Verband Benutzungsgebühren in Form einer Entsorgungsgebühr und einer Grundgebühr nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grund- und einer Entsorgungsgebühr erhoben.
- (2) Die **Grundgebühr** wird nach der Summe der Nennleistung der auf den an die abflusslose Sammelgrube angeschlossenen Grundstücken verwendeten Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die nachweislich keinen Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen vorhanden ist. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um diese Wassermengen dem Grundstück zuzuführen.
- (3) Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben wird die **Entsorgungsgebühr** nach der abgefahrenen Fäkalwassermenge pro m³ erhoben.
- (4) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird die **Entsorgungsgebühr** nach der abgefahrenen Fäkalschlammmenge pro m³ erhoben.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben mit dem Vorhalten der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung abflussloser Gruben sowie für die Entsorgung von Kleinkläranlagen entsteht mit dem Zeitpunkt jeder tatsächlichen Abfuhr.

§ 3**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Entsorgung abflussloser Gruben oder Kleinkläranlagen ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der jeweilige Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die abflusslose Grube oder Kleinkläranlage betrieben wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Gleiches gilt, mit Genehmigung des Verbandes sowie des Grundstückseigentümers, für sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Erbbauberechtigte, Grundstücks-, Wohnungs-, Teileigentümer eines Grundstückes oder sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Ist für ein Grundstück weder Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte Gebührenschnldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entstehen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (4) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 4

Gebührensätze für die Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ohne biologischer Reinigungsstufe

- (1) Gebührensätze für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben

	<u>Qn m³/h</u>	<u>DN mm</u>	Grundgebühr/Zähler pro Jahr
bis zu	2,5	20	60,44 €
größer	2,5	20	110,44 €
Entsorgungsgebühr je m³			7,50 €

- (2) Gebührensätze für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne biologischer Reinigungsstufe

	<u>Qn m³/h</u>	<u>DN mm</u>	Grundgebühr/Zähler pro Jahr
bis zu	2,5	20	60,44 €
größer	2,5	20	110,44 €
Entsorgungsgebühr je m³			8,28 €

§ 5

Gebührensätze für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe gemäß DIN 4261-1

Die **Entsorgungsgebühr** beträgt 19,61 € je Kubikmeter Fäkalschlamm.

§ 6

Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Grundgebühr für die Entsorgung von abflusslosen Gruben sind ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Grundlage der Vorauszahlung ist die Größe der Messeinrichtung des Vorjahres.
- (2) Die Entsorgungsgebühr sowie die Grundgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorauszahlungen auf die Grundgebühr werden ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und zu je einem Fünftel ihres Gesamtbetrages am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08. und 15.10. des Kalenderjahres fällig. Die Entsorgungsgebühr, die Grundgebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Veränderungen, die zu einer Veränderung des Gebührenschildverhältnisses (Gebührenschildner, Höhe der Gebühr) führen können, sind dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Gebührenschildner hat alle für die Ermittlung der Gebühr erforderlichen Tatsachen dem Verband innerhalb angemessener Frist mitzuteilen. Er hat in diesem Umfang Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück, auf dem sich die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet, betreten, um die Bemessungsgrundlage feststellen und überprüfen zu können.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen seiner Verpflichtung aus § 3 Abs. 3 einen Wechsel des Gebührenschildners nicht unverzüglich anzeigt, oder Auskünfte, zu denen er nach § 7 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt oder einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 7 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis höchstens 1.000,00 EUR geahndet werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde gem. § 36 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung vom 25.06.2004 außer Kraft.

Prenzlau, den 09.12.2004

gez. Joachim Lütke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Carsten Hank
Stellv. Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG DES AMTSTIERARZTES DES LANDKREISES UCKERMARK

NEUE GEFLÜGELPESTVERORDNUNG IN KRAFT

Mit der Veröffentlichung der Neufassung der Geflügelpestverordnung sind Ende des vergangenen Jahres neue Bestimmungen für alle Geflügelhalter in Kraft getreten.

Halter von Enten, Gänsen, Fasanen, Hühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln haben - unabhängig von der Anzahl der Tiere - beim Gesundheits- und Veterinäramt die Tierhaltung anzuzeigen und ein Bestandsregister zu führen. In diesem Register sind folgende Angaben erforderlich:

Bei Zugang von Tieren: Datum, Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Besitzers. Beim Abgang von Tieren: Datum, Transportunternehmen sowie der Erwerber.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mehr als 3 Prozent auf oder kommt es zu erheblichen Veränderungen der Tagesleistung oder der Gewichtszunahme, ist unverzüglich ein Tierarzt zu informieren.

Bestände mit mehr als 100 Tieren haben die Verluste ebenfalls im Bestandsregister zu erfassen.

gez. Dr. Achim Wendlandt
Amtstierarzt

AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN FÜR SPARKASSENBÜCHER DER SPARKASSE UCKERMARK

ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6451018587

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 07.12.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6423046032

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 10.12.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6451020484

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 10.12.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6622027305

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an
gerechnet), seine Rechte anzumel-
den. Andernfalls wird das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 10.12.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6521114920

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an
gerechnet), seine Rechte anzumel-
den. Andernfalls wird das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 14.01.2005
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6571037708

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an
gerechnet), seine Rechte anzumel-
den. Andernfalls wird das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 28.12.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6431078614

bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 28.12.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6441084498

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an
gerechnet), seine Rechte anzumel-
den. Andernfalls wird das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 11.01.2005
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	(03984) 70 1007
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau